

Digitaliseret af | Digitised by

DET KONGELIGE BIBLIOTEK
THE ROYAL LIBRARY

København | Copenhagen

DK

Digitaliserede udgaver af materiale fra Det Kongelige Biblioteks samlinger må ikke sælges eller gøres til genstand for nogen form for kommerciel udnyttelse.

For oplysninger om ophavsret og brugerrettigheder, se venligst www.kb.dk

UK

Digitised versions of material from the Royal Library's collections may not be sold or be subject to any form for commercial use.

For information on copyright and user rights, please consult www.kb.dk



Der Sundzoll
und die
Vereinigten Staaten
von Amerika

Bremen 1854

34^I, -42

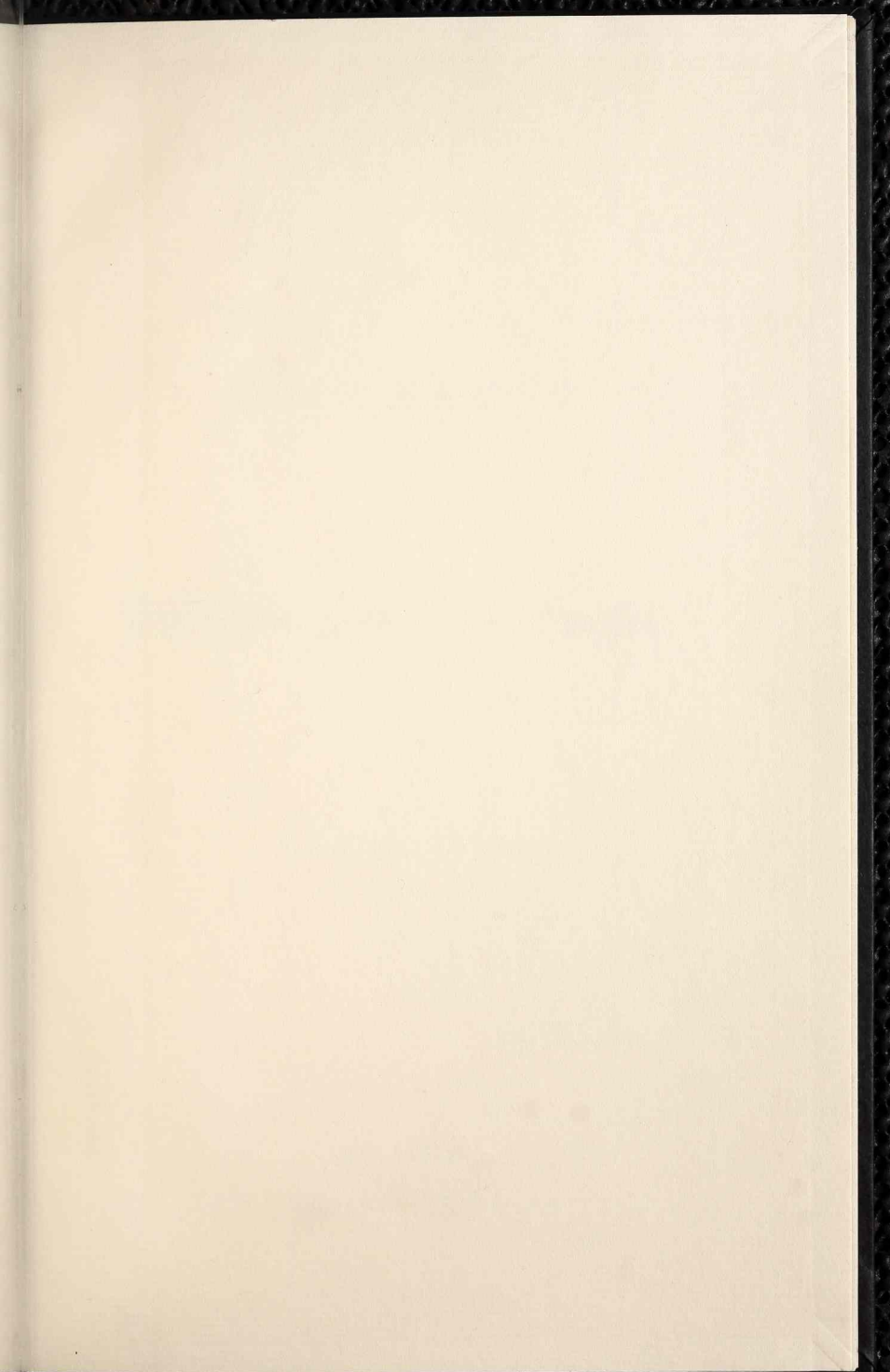
DET KONGELIGE BIBLIOTEK
DA 1.-2.S 34 I 8°



1 1 34 1 8 00872 7

+ Rex







34^u-42

34-42

Der
S u n d z o l l
und die
Vereinigten Staaten von Amerika.

Abdruck aus dem Bremer Handelsblatt.

~~~~~

Bremen, 1854.  
E. Schünemann's Verlag.

5267







Das Handelsblatt ist neuerdings das erste deutsche Organ gewesen, das seine Spalten der Besprechung einer der wichtigsten europäisch-transatlantischen Angelegenheiten geöffnet hat: der Sundzollfrage.

Unter Benützung älterer Bearbeitungen dieses Gegenstandes (von Prof. Wurm in Hamburg 1838, von Lemonius in Stettin 1841 und 1845, von Scherer in Berlin 1845) ist die Bedeutung desselben für den Welthandel, die politische, wie die commercielle und die finanzielle in gedrängten Zügen bis auf die gegenwärtige Zeit entwickelt, und nachgewiesen worden, daß Dänemark weder ein Hoheitsrecht über den Sund behaupten könne, noch im Stande sei, Verträge vorzulegen, welche ein Recht zur Sundzollerhebung zugeständen. Die Toleranz der Großmächte, die Zersplitterung ihrer Kräfte dem dominirenden Einflusse Rußlands gegenüber, die grobe Unkunde und arge Gewissenlosigkeit europäischer Diplomaten wurden als die alleinigen Ursachen angegeben, daß eine Macht dritten Ranges von der Schiffahrt und dem Handel aller Nationen einen jährlichen Sold von gegen drittehalb Millionen Thalern einfordert, und bis auf den heutigen Tag, durch Wendungen und Schliche jeder Art, ihre ängstlichen Bestrebungen, diese ergiebige Quelle im Fluße zu erhalten, mit Erfolg gekrönt sieht. Nach dem Vorgehange des Handelsblattes, dessen Darstellung der Frage in einer eigenen Brochüre (der Sundzoll und der Welthandel, Leipzig 1854) vorliegt, hat die gesammte deutsche Presse mit Eifer der Sache sich bemächtigt und das allgemeine Interesse an derselben vollständig bekrundet. — Auch ist von keiner Seite ein Widerspruch gegen die Richtigkeit der aufgestellten Behauptungen und Zahlengrößen laut geworden, und dem

dänischen Ministerium, das in seiner Klugheit, zur Verminderung des Aufsehens, die Schrift durch das Lebenselixir des Verbots nicht erfrischt hat, keineswegs gelungen, die Aufmerksamkeit von derselben abzuwenden.

Unter diesen Umständen und bei der practischen Wichtigkeit der Sache insbesondere für die preussischen Ostseehäfen sind auch für Deutschland die Mafnahmen beachtenswerth, welche in den Vereinigten Staaten von Amerika sich vorbereiten, um diesen Ueberrest alter Feudalverhältnisse zu zertrümmern und das Princip der freien Schifffahrt auf offenem Meere zur Geltung zu bringen.

Von dem Hause der Repräsentanten zu Washington ward im vorigen Jahre die Vorlage der Verhandlungen wegen Aufhebung des Sundzolls für amerikanische Schiffe und Ladungen verlangt. Am 30. Mai d. J. eröffnete der Präsident dem Hause:

„Ich übergebe hiedurch einen Bericht des Staatssecretairs mit begleitenden Documenten in Veranlassung der Beschlußnahme des Hauses vom 30. December v. J.

Washington, 30. Mai 1854.

**Franklin Pierce.“**

„Staatsdepartement, Washington, 30. Mai 1854.

Der Staatssecretair, dem die Entschliesung des Hauses der Repräsentanten vom 30. Decbr. v. J. zugestellt ist, welche den Antrag an den Präsidenten enthält, mitzutheilen, so weit die öffentliche Wohlfahrt dies gestatte, den Stand der Verhandlungen zwischen diesem Lande und Dänemark in Bezug auf die Belästigung unseres Handels in der Ostsee durch den Sundzoll, in Verbindung mit der zwischen beiden Nationen über diesen Gegenstand gepflogenen Correspondenz, hat die Ehre, dem Präsidenten eine Abschrift der beifolgenden Notizen vorzulegen,

ehrerbietigst

An den Präsidenten der V. St.

**W. L. Marcy.“**

Die vorgelegten Documente beschäftigen sich zunächst mit der Sundzollconvention vom Jahre 1841, deren schwache, für Dänemark nur gewinnbringende Ergebnisse früher angegeben sind. — Der bekannte

Staatssecretair Daniel Webster hatte bei der geringen Ausbeute der englisch-schwedisch-dänischen Negoce sich beruhigt, nachdem Dänemark solche als höchst einflußreich für die Schiffahrt der Vereinigten Staaten durch seinen Geschäftsträger in Washington hatte anpreisen lassen. — Sein Nachfolger dagegen, Upshur, ein energischer Mann, entschiedenen Maßregeln zugethan, verfolgte die gänzliche Beseitigung des Sundzolls als eine patriotische Lieblingsidee mit großem Eifer und hoffte, da Dänemark zögerte, seinen Anträgen Gehör zu geben, die beste Wirkung von einer kräftigen Demonstration im amerikanischen Style. Durch einen ausgezeichneten Seeoffizier in Washington, Capitain McKeenon, der mit dem Fahrwasser in der Ostsee völlig vertraut war, ward der Plan entworfen, die nächsten Kauffahrer, welche amerikanische Waaren in die Ostsee brächten, durch ein Convoy von Kriegsschiffen begleiten zu lassen. Acht Handelsschiffe, zwei bestimmt für Stettin, fünf für Petersburg, eins für Stockholm, befanden sich in Ladung nach der Ostsee und fünf Kriegsschiffe von 258 Kanonen waren unter dem Commando des Commodore Stuart bereits zur Begleitung armirt, als Upshur bei der Explosion eines Dampfschiffes sein Leben verlor. — Der Amtsnachfolger, Calhoun, nahm die Sache wieder auf und dessen Note vom 13. Septbr. 1844 macht den Anfang der neuen Verhandlungen, die, in althergebrachter Weise, stets hingehalten, verzögert und unterbrochen durch dänische Ausweichungen und Versprechungen, mit dem 1. April 1854 endigen.

In siebenzehn Noten wird die Sache erschöpfend in einfacher, kräftiger Sprache behandelt; das Princip der Sundzollerhebung wird angefochten und kann von Dänemark nicht vertheidigt werden.

Wir lassen diese Noten hier folgen:

N<sup>o</sup> 1.

Staatsdepartement, Washington, 13. Sept. 1844.

Mein Herr!

Die Aufmerksamkeit dieses Departements ist von Neuem auf den dänischen Sundzoll hingeleitet worden. Die hiesigen Nachrichten über diese Abgabe sind nicht ausreichend, und ich schreibe Ihnen, um solche durch Sie vollständigst zu erhalten. — Beschäftigen Sie sich daher mit der Sache und senden Sie mir sobald als thuntlich jede aufklärende Nachricht über den Sundzoll, die zu er-



langen Ihnen möglich wird. Vor Allem ist uns daran gelegen, ausführliche Tabellen zu erhalten, aus denen die Anzahl der amerikanischen Schiffe hervorgeht, sowie die Art und der Betrag amerikanischen Eigenthums, welche (seit 1783, dem Jahr, in welchem unser Handel zuerst die Ostsee beschritt) jährlich den Sund und die Belte passiert sind, der Betrag der Tonnengelder und des Zolles, sowie alle anderen Taxen und Auflagen jeder Art, die mittelbar oder unmittelbar entstehen aus dieser Zollerpressung; ferner eine vergleichende Uebersicht des Handels anderer Nationen in der Ostsee. Auch die verschiedenen Tarife, die Geltung gehabt haben, werden Sie einsenden, und dabei hervorheben, welche Tariffälle dem Handel und Verkehr der Vereinigten Staaten günstig oder ungünstig gewesen sind und noch gegenwärtig sein möchten. — Der Sundzoll wird, wie Sie wissen, von den nördlichen Mächten in Europa in demselben ungünstigen Lichte betrachtet, wie von den Vereinigten Staaten Preußen ist wesentlich interessirt bei dessen Modification oder gänzlichen Unterdrückung; es findet in diesem Tribut das hauptsächlichste Hinderniß der vollen Entwicklung des Ostseehandels und ganz insbesondere des directen Handels zwischen den Vereinigten Staaten und dem deutschen Zollverein welcher die preußischen Ostseehäfen passieren muß.

Dem dänischen Gouvernement haben Sie zur Zeit eine formelle Mittheilung nicht zu machen; sollten Sie indessen zur Erlangung der gewünschten Nachrichten es nöthig finden, sich an dasselbe zu wenden, so sind Sie ermächtigt, erforderlichenfalls zu erklären, daß Ihre Nachforschungen die Beantwortung von Fragen bezwecken, welche Ihr Gouvernement wegen des Sundzolls an Sie gerichtet hat. Abschriften der Correspondenzen zwischen dem hiesigen dänischen Gesandten Steen Wille und dem damaligen Staatssecretair Mr. Webster vom Jahre 1841 folgen hieneben.

Ich bin, mein Herr, in vollster Hochachtung, Ihr gehorsamer Diener.

J. C. Cathouu.

W. W. Irwin, Esq. Copenhagen.

N<sup>o</sup> 2.

Gesandtschaft der Vereinigten Staaten zu Copenhagen,  
1. December 1844.

Mein Herr, ich habe die Ehre, den Empfang Ihrer Note vom 13. Sept. zu bezeugen, welche den Sundzoll betrifft. Die Nachrichten, die Sie fordern, werden Ihnen so schnell als nur möglich zugehen; jedoch fürchte ich eine beträchtliche Verzögerung wegen einzelner derselben, besonders weil ich nicht autorisirt worden bin, mich in formeller Weise an das dänische Gouvernement zu wenden. Beabsichtigen Sie unseren Vertrag mit Dänemark vom 26. April 1826 aufzuheben und deshalb in dieser Session eine Entscheidung des Congresses zu bewirken, so möchte ich ehrerbietig empfehlen, auf die statistischen Notizen nicht zu warten; hier geht Alles einen so langsamen Gang, daß der Congress, besorge ich, vertagt sein wird, ehe ich im Stande gewesen, meine Pflicht vollständig zu erfüllen und Ihnen das Verlangte zu senden.

Ich zweifle nicht, daß es mir ein Leichtes sein wird, Sie zu überzeugen, wie der Sundzoll unserem Handel lästiger geworden ist, als dem irgend einer anderen Nation. Wir haben diesen Zoll, freilich nur indirect, zuerst anerkannt in Verträge von 1826; wie günstig dieser Tractat derzeit gewesen sein mag, die besonderen Vortheile seines Inhalts haben für uns längst aufgehört, und da wir die Periode seiner Gültigkeit jetzt in aller Sicherheit schließen können, so ist es an der Zeit, ein für unseren baltischen Handel günstigeres Arrangement zu treffen.

Ich habe die Ehre ic.

**W. W. Irwin.**

An den ehrenwerthen **John C. Calhoun**, Staatssecretair.

**N 3.**

Gesandtschaft der Vereinigten Staaten,  
Copenhagen, 15. Juli 1845.

Mein Herr, ich beehre mich hieneben eine Uebersetzung der dänischen officiellen Mittheilung zu übersenden, welche die Anzahl der Schiffe enthält, die im letzten Monat den Sund passirt sind, sowie eine vergleichende Uebersicht aus der ersten Hälfte dieses und der neun vorhergehenden Jahre. Die von Mr. Calhoun verlangten Tabellen habe ich noch nicht von den dänischen Behörden erhalten können.

Der König von Preußen besuchte im vergangenen Monat Seine dänische Majestät und gab während seines Aufenthalts dem diplomatischen Corps Audienz. Für den Hauptzweck dieses Besuchs wird die Einleitung einer Wiederaufnahme der Verhandlungen wegen Herabsetzung des Sundzolls gehalten, die im letzten Winter durch die Abberufung des preussischen Commissairs, Grafen Bülow, so plötzlich abgebrochen wurden.

Ich habe die Ehre ic.

**W. W. Irwin.**

Herrn **James Buchanan**, Staatssecretair.

**N 4.**

Gesandtschaft der Vereinigten Staaten,  
Copenhagen, 8. Sept. 1848.

Mein Herr, ich erlaube mir die Aufmerksamkeit des Departements hinzulenken auf die Sundzollfrage; ich halte es nicht für unwahrscheinlich, daß Deutschland in den Friedensverhandlungen mit Dänemark auf der Abschaffung dieses Zolls bestehen wird, worauf es, nach meiner Meinung, den gerechtesten Anspruch hat. Ohne Zweifel ist diese Erpressung die beleidigendste Last des Welthandels und in keiner Weise durch völkerrechtliche Principien zu begründen. In meinen Besprechungen mit dem Minister für die auswärtigen Angelegenheiten habe ich neuerlich zweimal diese Frage auf die Bahn gebracht.

Dieser (Graf Knuth) räumte mir ein, mit der charakteristischen Freimüthigkeit, die in seiner Natur liegt, daß er nicht im Stande sei, das Princip dieser Zollerhebung zu verteidigen, bat mich aber, die Frage ruhen zu lassen, bis der Krieg mit Deutschland beendigt sei. Ich erwiederte ihm, es läge keineswegs in meiner Absicht, die Verlegenheiten des Ministeriums während der Fortdauer der Feindseligkeiten durch diese Angelegenheit zu vermehren, be-



hielt mir jedoch vor, nach dem Abschlusse eines allgemeinen Waffenstillstandes in mehr formeller Weise darauf zurückzukommen.

Die Vereinigten Staaten sind durch Verträge nicht behindert, zu jeder beliebigen Zeit über diese Angelegenheit zu unterhandeln; ich möchte mir gestatten, dem Departement anzudeuten, daß die gegenwärtige Periode eine glückliche sein dürfte, um die Frage officiell aufzunehmen und sich zu entschließen, den Handel der Vereinigten Staaten von einer willkürlichen Beschränkung zu befreien, deren Ertragung für den Stolz einer unabhängigen Nation eben so demüthigend ist, als deren Auflegung die wahre Würde des dänischen Gouvernements zu schmälern geeignet scheint.

Die europäischen Seemächte mögen genügende Gründe gehabt haben, den Sundzoll anzuerkennen und deshalb mit Dänemark zu tractiren, welches früher und z. B. zur Zeit des Vertrages mit England in der Mitte des 15ten Jahrhunderts einer piratenartigen Macht über dieses durch ganz Europa gefürchtete Fahrwasser sich erfreute; aber keiner dieser Gründe findet oder hat jemals die geringste Anwendung auf die Vereinigten Staaten gefunden. — Es scheint demnach durchaus geeignet, daß die Vereinigten Staaten sich an die Spitze stellen, um als die Ersten von ihrem Handel den schmähtlichen Druck abzuwälzen und ihre Flagge der Unwürdigkeit zu entziehen, die derselben jetzt vor den Battereien der Feste Cronburg angethan wird.

Das Departement wird zu entscheiden haben, ob für die Aufhebung des Zolls irgend eine Entschädigung angeboten werden soll und, wenn überhaupt eine, in welchem Umfange.

Ich habe die Ehre zc.

N. W. Flenniken.

Herrn James Buchanan, Staatssecretair.

N<sup>o</sup> 5.

Staatsdepartement Washington, 14. October 1848.

Mein Herr! Aus Ihrer Depesche vom 8. Sept., so wie aus Ihrem Privatbriefe ersehe ich mit Vergnügen, daß sich gegenwärtig eine Aussicht eröffnet, die Erlösung unseres Handels vom Sundzoll zu erlangen, der an Dänemark bezahlt wird. Die Enträumung des dänischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in der Unterhaltung mit Ihnen: „daß er außer Stande sei, das Princip dieser Zollerhebung zu vertheidigen,“ ist gewiß ein günstiges Zugeständniß.

Sie haben Recht gethan, die Frage nicht zu pressen, während Dänemark sich im Kriege mit Deutschland befand; da indessen jetzt der Waffenstillstand zwischen dem König von Preußen und der dänischen Majestät definitiv in Frankfurt ratificirt worden, so stimme ich Ihnen bei, daß im gegenwärtigen Augenblicke von einer officiellen und energischen Behandlung der Sache bei dem dänischen Gouvernement ein Erfolg zu erwarten sein möchte.

Nach den Grundsätzen des Völkerrechts kann Dänemark kein Recht in Anspruch nehmen, von Schiffen, welche den Sund passiren, Abgaben zu erheben. Das Völkerrecht stellt die Schifffahrt auf den beiden Meeren, welche durch diese Straße verbunden werden, als eine für alle Nationen durchaus freie hin; demnach muß sie gleichmäßig frei sein in der Verbindungsstraße. Mr. Wheaton

sagt: „selbst wenn eine solche Strafe auf ihren beiden Seiten dem Territorium desselben Souverains unterworfen und zugleich so schmal wäre, daß sie durch Kanonenschiffe von beiden Ufern sich beherrschen ließe, würde die ausschließliche Territorialherrschaft des Souverains über eine derartige Strafe beschränkt sein durch das Recht anderer Nationen, die Meere zu befahren, welche die Strafe mit einander verbindet.“ Aber der Sund wird nicht einmal auf beiden Seiten von den Dänen beherrscht; schon seit dem Verträge von Roskilde, 1658, ist dies nicht länger der Fall; alle dänischen Besitzungen jenseits des Sundes wurden damals an Schweden überwiesen. Auch dieser Vorwand, den Sundzoll einzufordern, hat daher schon seit beinahe zwei Jahrhunderten zu existiren aufgehört.

Es ist wahr, daß Dänemark schon während mehrerer Jahrhunderte die Abgabe erhebt; und jetzt fordert es dieselbe als ein Recht, erlangt durch unvordenkliche Verjährung, geheiligt durch eine lange Reihe von Verträgen mit fremden Mächten. Die Begründung dieser Forderung liegt indessen in einem entfernten und barbarischen Zeitalter, lange vor der Entdeckung von Amerika, und was zur Unterstützung derselben angeführt wird, entbehrt jeder Beziehung auf die Vereinigten Staaten. Der 5te Artikel unseres Vertrages mit Dänemark vom 26 April 1826, heißt es, enthält eine indirecte Sanction der dänischen Praxis, in seiner Bestimmung, daß „weder die Schiffe der Vereinigten Staaten noch deren Ladungen, wenn sie den Sund oder die Belte passiren, höhere oder andere Zölle bezahlen sollen, als jetzt oder künftig von der meist begünstigten Nation bezahlt werden.“ Allein dieser Artikel anerkennt keineswegs das Recht Dänemarks zu dieser Zollerhebung; derselbe enthält nichts weiter, als eine Unterwerfung unter die bestehende Praxis für einen Zeitraum von zehn Jahren, und die Vereinigten Staaten sind jeden Augenblick vollberechtigt, die im Tractat erwähnte Ankündigung zu machen und nach Ablauf eines Jahres den Vertrag zu lösen.

Der Sundzoll ist ebenso widerwärtig als lästig für unsere Schifffahrt. Der Zeitverlust und Aufenthalt, den unsere Schiffe während der Berechnung und Bezahlung des Zolls vor Cronburg erleiden müssen, benachtheiligt und verzehrt in fühlbarer Weise unsern Handel; außerdem ist der Zoll, seinem Verträge nach, eine schwere Bürde für unsere mercantilen Unternehmungen in der baltischen See. Nach dem Durchschnitt der sechzehn Jahre von 1828 bis 1843 stieg die Abgabe jährlich auf 107,467 Dollars 71 Cents; jährlich passirten durch den Sund nach der Ostsee 21,415 Tons unserer Schiffe und 21,108 Tons auf dem Rückwege, so daß obige Summe einer Last von 5 Dollars pr. Ton gleichkommt, die Feuerfelder und Sporteln ungerechnet. Diese hohe Taxe müssen unsere Schiffe entrichten für die Freiheit, eine Strafe zwischen zwei Meeren zu passiren, die nach der natürlichen Gesetze und nach dem Völkerrecht offen und frei ist für Jedermann. Lange genug haben die Vereinigten Staaten diese Expresung Dänemarks ertragen: wie groß aber auch unsere Rücksicht für diese alte und achtbare Macht ist, länger darf dies nicht geduldet werden. — In dem 11ten Artikel unseres Vertrages mit Dänemark ist bestimmt, „daß die gegenwärtige Convention während zehn Jahren, vom 26. April 1826 an gerechnet, in Kraft bleiben soll, und ferner bis nach Ablauf eines Jahres, nachdem einer der contrahirenden Theile die Absicht, den Vertrag zu lösen, dem anderen notificirt hat. Der Congress kann demnach jederzeit den Präsidenten ermächtigen,



die Convention aufzuheben — eine Convention, ich darf es sagen, die dem Handel und der Schiffahrt Dänemarks größere Vortheile bringt, als irgend eine andere zwischen dieser Macht und einer anderen Nation.

Völlige Reciprocität im directen Handel zwischen zwei Ländern ist allezeit das Richtige. Beider Schiffe müssen, bei dem Transport der Producte eines derselben zwischen ihren Häfen, auf gleichen Fuß gestellt werden; mag der Umfang dieses Verkehrs groß sein oder klein, an seinen Vortheilen müssen beide gleichmäßig sich theilhaben können. Die nothwendige Voraussetzung dieser Regel besteht darin, daß nicht der eine Theil den Wechselverkehr seinerseits durch unvernünftige und übermäßige Abgaben von den Producten des andern beschwert und beschränkt. Unsere Convention mit Dänemark öffnet seiner Schiffahrt nicht blos den directen Handel, sondern sie gestattet seinen Schiffen überall in der Welt zu fahren und die Producte jeder Zone unter denselben Bedingungen in dies Land zu bringen, wie amerikanische Schiffe. Aber, wird entgegnet, dieselben Vortheile gewährt die Convention den Schiffen der Vereinigten Staaten in den dänischen Häfen. Wir stellen dies nicht in Abrede: Fragen indessen, ob eine solche Concession für unsere Schiffe nicht offenbar weit, sehr weit entfernt ist, einen billigen Erfaß zu geben für die Begünstigungen, die dänische Schiffe in unseren Häfen genießen. Die Vereinigten Staaten dehnen sich jetzt aus über den ganzen Continent von Nordamerika, sie haben eine Grenze von zwei und zwanzig Breitengraden am atlantischen, von siebenzehn am stillen Ocean; an beiden Oceanen zahlreiche und vorzügliche Häfen, die den fremden Handel zum Besuch einladen. Wir zählen jetzt wenigstens 20 Millionen thätiger und wohlhabender Angehöriger, fähig und bereit, fremde Einfuhren zu bezahlen, während unsere Ausfuhren unermesslich sind. Dänische Schiffe stehen in der Einfuhr wie in der Ausfuhr unseren Schiffen völlig gleich. — Wo ist denn der ausgleichende Erfaß? Dänemark, ein kleines, armes Land, in hoher und rauher nördlicher Breite, mit einer Bevölkerung von etwas über zwei Millionen, hat keine bedeutende Ausfuhr, und seine Bewohner bedürfen nur einer geringen Menge fremder Erzeugnisse! Wir bieten Dänemark das Zehnfache an Producten zur Beschäftigung seiner Schiffe in dem indirecten Handel, was Dänemark der Schiffahrt der Vereinigten Staaten anzubieten vermag. In Wahrheit, die Reciprocität der Convention ist ein bloßer Name! Um die Ungleichheit noch zu vergrößern, wird der Handel auf Island, den Faröer, Grönland und den dänischen Colonien in der Convention unseren Schiffen verschlossen. So viel steht fest, daß wir künftig solche ungleiche Verträge mit Mächten wie Dänemark nicht abschließen werden, ohne genügende Aequivalente. Von Dänemark wünschen wir als Entschädigung die Aufhebung des Sundzolls zu erlangen und ziehen diese Ausgleichung der Geltendmachung unseres Rechts nach dem Völkerrecht vor. Möge Dänemark diesen Act der Gerechtigkeit vollziehen, und der Präsident ermächtigt Sie zum Abschluß eines neuen Handelsvertrages mit Dänemark unter denselben Bedingungen der jetzt noch geltenden Convention für eine Zeit von 10 oder 12 Jahren, mit der gewöhnlichen Klausel, daß jedem Theil die Auflösung frei steht, wenn solche ein Jahr vorher angekündigt worden. — Der 5te Artikel müßte statt des jetzigen lauten: Schiffe der Vereinigten Staaten sind bei der Passage durch den Sund und die Belte für immer frei von der Entrichtung jeden Zolles, vom Schiffe wie von der Ladung. —

Feuergelder und andere vernünftige Auflagen, welche jetzt bestehen, mögen beibehalten, wenn die Sporteln für die Erhebung des Zolls davon getrennt worden sind. Diesen Punkt werden Sie am besten selbst beurtheilen.

Wünschenswerth wäre es, den vorgeschlagenen Artikel 5 unabhängig von der Kündigung als einen perpetuellen hingestellt zu sehen. Doch soll dies letztere nicht ein sine qua non sein; wenn der Sundzoll einmal für eine Zeit von 10 oder 12 Jahren suspendirt gewesen, so ist es höchst unwahrscheinlich, daß er jemals wieder auflebt.

Der Präsident ist entschlossen, noch weiter zu gehen, wenn die Sache nicht anders sich arrangiren läßt. Zwei Jahre mögen hingehen, bevor die bestehende Convention erlischt, weil erst eine Acte den Congress passiren muß zur Ermächtigung des Präsidenten zur Kündigung, und dann noch ein Jahr die Convention Geltung behält. Während dieser Zeit wird unsere Schifffahrt dem Zoll unterworfen bleiben; deshalb mögen Sie, wenn es für den Erfolg unvermeidlich ist, aber sonst nicht, dem dänischen Gouvernement eine Summe von 250,000 Doll. zusichern; dann aber muß die Aufhebung des Sundzolls zu einer immerwährenden gemacht und in klaren Worten von jeder Kündbarkeit ausgeschlossen werden.

Der Präsident hat Ihnen hiedurch eine höchst wichtige Negotiation anvertraut. Gelingt Ihnen dieselbe, so wird es Ihnen zur hohen Ehre gereichen und die besten Interessen Ihres Vaterlandes befördern. Mögen Ihre Bemühungen von Erfolg sein!

Ich verbleibe &c.

James Buchanan.

Herrn Robert P. Glenniken.

N<sup>o</sup> 6.

Gesandtschaft der Vereinigten Staaten,  
Copenhagen, 1. Dec. 1848.

Mein Herr!

Am 20. v. M. habe ich eine Unterredung mit dem Grafen Moltke gehabt, dem Nachfolger des Grafen Knuth im auswärtigen Amte; und die Sundzollfrage officiell bei ihm eingeführt.

Er war sehr überrascht, und mit Grund fürchte ich, daß Graf Knuth die früheren Besprechungen über diesen Gegenstand dem Ministerium gänzlich verschwiegen hat; ich hatte dies für um so wahrscheinlicher, als meine Collegen schon oft sich beklagt haben, daß vom Grafen Knuth manche Angelegenheiten, die sie ihm officiell mitgetheilt, durchaus vergessen worden seien.

Dem Grafen Moltke gab ich Kunde von der Substanz der Vorschläge, die ich zu machen autorisirt worden, und von der großen Bestlossenheit meines Gouvernements, diesen lästigen und widertlichen Zoll beseitigt zu sehen. Er hörte mit großer Aufmerksamkeit mich an und bemerkte: dies sei eine sehr wichtige Sache — zu allen Zeiten wichtig für Dänemark, besonders aber jetzt, wegen der zerrütteten Lage ihrer Zustände und der gesteigerten Finanzverlegenheit. Lächelnd fügte er hinzu: wegen dieser Frage werden Sie einen harten Kampf mit mir haben! worauf ich ihm erwiderte: Je heißer der Kampf, desto schätzenswerther der Sieg! Ich bat ihn die Convention vom 26. April 1826 zu prüfen und zu erwägen, ob nicht die Erneuerung derselben auf 10 oder 12 Jahre ein ausrei-



chendes Aequivalent sein möchte für die Aufhebung des Sundzolls, vornehmlich da die Vereinigten Staaten nicht zugeben könnten, daß sie durch irgend einen anerkannten Grundsatz des Völkerrechts zur Zahlung desselben verbunden seien. Sollte das Gouvernement Sr. Majestät nicht geneigt sein, in Verhandlung mit mir zu treten unter der günstigen Aussicht, einen Vertrag wegen Abschaffung des Zolls abzuschließen, so würde der Präsident vom Congreß ermächtigt werden, die Convention von 1826 aufzuheben; nur ungerne werde der Präsident zu dieser schroffen Maaßregel schreiten. Schnell erwiderte der Graf: Gewiß, gewiß, wir werden mit Ihnen unterhandeln. Ich fürchte indessen, ich muß es bekennen, er wird es nicht thun, man wird die Sache hinzögern unter dem Vorwande der derangirten Finanzlage und darauf hinweisen, daß verschiedene Verträge mit europäischen Mächten im Jahre 1851 erlöschten. Ich fürchte daher, das hiesige Gouvernement hegt die Absicht, die Anträge der Vereinigten Staaten bis dahin in der Schwebe zu halten, in der Hoffnung, alsdann von uns, in der Vermengung unserer Interessen mit denen europäischer Mächte — des Unschuldigen mit dem Schuldigen — eine viel bessere Beute zu erobern, als wenn man sich allein gegenüberstellt. Dies sind meine Besorgnisse; aber hart soll es hergehen, ehe das dänische Gouvernement jetzt ent schlüpft; ich bin entschlossen, die Sache zu einem glücklichen Erfolge hinzudrängen, es sei denn, daß ich wahrnehme, die Schwierigkeiten mit Deutschland und die Abhängigkeit Dänemarks von England und Rußland bringen nachtheilige Consequenzen für die Sache durch mein Drängen in derselben hervor.

Als ein Bürger der Vereinigten Staaten — eines freien und mächtigen Gouvernements — und ebenso großmüthig, als frei und mächtig — setze ich meinen Stolz darin, mein Vaterland zuerst befreit zu sehen von der drückenden Bürde seines Handels und nicht abwarten zu müssen, bis andere, die vielleicht rechtliche Verpflichtungen haben, durch einen freien Act dänischer Gnade erlöst werden. Da wir allein ohne Zahlungsverpflichtung dastehen, so müssen wir auch zuerst einer bloßen Praxis Wandel schaffen, der wir schon zu lange nachgegeben haben.

Dem dänischen Minister habe ich mitgetheilt, daß ich bis zum 15. d. M. eine Antwort haben müsse und wenn solche nicht einen sichern Succes in Aussicht stelle, genöthigt wäre, an mein Gouvernement zu berichten, damit der Congreß noch in dieser Session die Auflösung der bestehenden Convention beschliesse, — ich würde, fügte ich hinzu, früher die erforderlichen Instructionen erhalten haben, hätte nicht Dänemark unglücklicherweise im Kriege mit Deutschland sich befunden. Er verlangte eine schriftliche Note, die sich nicht ablehnen ließ, obgleich mir es lieber gewesen wäre, vorher noch einige mündliche Besprechungen mit ihm zu halten; ich habe ihm das Wesentliche Ihrer Instruction schriftlich zugesertigt. Sehr verpflichtet bin ich Ihnen für die werthvolle Hülfe, die Sie mir für die Behandlung dieser Sache gewährt haben, und würde mich glücklich schätzen, wenn mein Verfahren Ihren Beifall fände.

Für ausgemacht muß ich es halten, daß ich, um einen Erfolg zu erreichen, schließlich die von Ihnen erwähnte Summe werde anbieten müssen. Die dänischen Finanzen sind so schlecht, daß die Lage eine ganz verzweifelte wird, wenn Dänemark ohne Ersatz den Sundzoll aufgeben muß, denn alle Nationen könnten dieselben Bedingungen stellen, und diese bedeutende Einnahme würde ganz verloren gehen. Leider ist die Sache verzögert, bis Dänemark in den unglücklichen Krieg

mit Deutschland gerathen, der nicht nur die Einnahmen erschöpft, sondern es auch in die Arme von England und Rußland geworfen, die zwar bis jetzt wenig Hülfe gewährt, jedoch die Unabhängigkeit Dänemarks zerstört haben. Wäre Dänemark noch in der Lage, in der es sich befand, als ich hierher kam, so wäre mir kein Auftrag angenehmer gewesen, als mein Vaterland von dem verhassten Sundzoll zu befreien; ich verzweifle noch nicht, aber die Schwierigkeiten sind zehnfach gestiegen. In einigen Tagen werde ich eine neue Besprechung haben mit dem Grafen Moltke und hoffentlich im Stande sein, mehr zufriedenstellende Nachrichten zu geben.

Ich habe die Ehre ic.

N. P. Flemmen.

Herrn James Buchanan, Staatssecretair.

N<sup>o</sup> 7.

Gesandtschaft der Vereinigten Staaten,  
Copenhagen, 20. Decbr. 1848.

Mein Herr!

Seit meiner letzten Note bin ich erst heute im Stande gewesen, eine Besprechung mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu erlangen; ich begann schon zu besorgen, daß man in Furcht vor dem Gegenstande sich bemühe, fernere Zusammenkünfte zu vermeiden, um die Frage gänzlich zurückzudrängen. Heute jedoch hatte ich eine Conferenz mit dem Grafen Moltke, deren Ergebnis mich mit der lebhaftesten Hoffnung eines glücklichen Ausfalls der Negotiation, erfüllt. Indessen in die Länge ziehen wird sich die Verhandlung gewiß.

Im Anfang der Conferenz bezog sich der Graf auf meine Note und bedauerte ohne deren Begründung zu bekämpfen, daß der Gegenstand in jetziger Zeit angeregt sei; er bat die Sache zu verschieben bis 1852, wenn eine allgemeine Feststellung der Frage mit den europäischen Mächten eintreten werde. Ich trat diesem Einwande mit dem Bemerken entgegen, daß unser Gouvernement aufrichtig wünsche, die Sache im Geiste der Freundschaft und Uebereinstimmung mit Dänemark geordnet zu sehen. Die Vereinigten Staaten sähen ihre Position bezüglich des Sundzolls an als eine von der der europäischen Nationen gänzlich verschiedene; man wünsche die Regulirung der Sache auf Grundlage von Thatsachen und Umständen, die Amerika eigenthümlich, mit denen die europäischen Mächte nichts gemein hätten, und zöge eine getrennte Negoce vor, statt zusammengeworfen zu werden mit anderen Nationen, deren Verhältnisse ganz anders sich gestalteten. Hätte Dänemark ein Recht, den Handel der Vereinigten Staaten im Sund zu besteuern, gesichert durch irgend ein Princip des Völkerrechts, so möge mir dies Princip genannt werden und ich würde es meinem Gouvernement vorlegen.

Er lehnte es ab, die Frage auf Principien zurückzuführen, bestand aber darauf, daß die Praxis eine alte sei, und daß die Vereinigten Staaten bei ihrem Eintritt in die Familie der Nationen, sich bei dieser Praxis beruhigt hätten. Ich antwortete, dies möge wahr sein, allein wir hätten niemals, weder durch Vertrag noch in sonstiger Form, die Praxis als eine gerechte anerkannt, noch legale Verbindlichkeiten übernommen, uns derselben zu unterwerfen. Die Frage sei eine offene und in jedem Augenblick könne auf deren gerechte Lösung bestanden werden in Uebereinstimmung mit anerkannten und feststehenden Regeln.





Der Graf mochte finden, daß diese Seite der Frage durch völkerrechtliche Grundsätze nicht haltbar gemacht werden könne, er appellirte daher an eine mehr Erfolg versprechende Wendung — die Großmuth der Vereinigten Staaten — und bemerkte, der gegenwärtige Augenblick sei höchst unglücklich gewählt; es sei durchaus ungewiß, ob Dänemark zum Frieden gelangen oder abermals in einen höchst ungleichen und kostbaren Krieg mit Deutschland werde verwickelt werden; seine Hülfquellen wären völlig erschöpft, seine Energie gelähmt und eingeengt durch mancherlei Schwierigkeiten. Er deutete an, ob nicht das Drängen der Frage in einem solchen Moment, von Andern betrachtet werden möchte als ein Ausbeuten des dänischen Nothstandes. Sogleich unterbrach ich ihn und äußerte mein Bedauern, solch eine Insinuation von ihm zu hören; dieser Punkt, dachte ich, wäre schon in der ersten Besprechung vollständig aufgeklärt, indem ich erklärt habe, daß ich früh im Sommer wäre instruiert worden, hätte nicht mein Gouvernement wegen des Kriegs mit Deutschland die Instruktionen zurückzuhalten für angemessen erachtet; erst nach dem Abschluß eines Waffenstillstandes von der langen Dauer von sieben Monaten, welche natürlich auf einen dauernden Frieden schließen lasse, sei ich für diese Verhandlung instruiert worden. Ueberhaupt würden die Vereinigten Staaten sich nie herbeilassen, in den Negotiationen andere Vortheile zu suchen, als solche, die nach den Grundsätzen des Rechts und der Gerechtigkeit ihnen gebührten; und um auch jedem Scheine einer anderen Denkweise zu begegnen, wolle ich die Verhandlung suspendiren bis zum 20. März, dem Endtermine des Waffenstillstandes von Malmö.

Der Graf behauptete aufs feierlichste, daß das dänische Gouvernement von den Vereinigten Staaten keineswegs so denke, und sagte sowohl meinem Gouvernement als dessen Repräsentanten die verbindlichsten Dinge; wiederholt gab er jedoch zu erwägen, daß das Betreiben der Frage, während der bekannnten Bedrängnisse seiner Regierung, bei anderen Mächten den erwähnten Eindruck hervorrufen könne. — Im Laufe des Gesprächs hatte mir, nach den Worten und der Gesticulation des Grafen, nicht entgehen können, daß er die Sache als eine höchst unangenehme betrachte; beständen die Vereinigten Staaten auf ihrem Recht, so würde sein Gouvernement, in Verbindung mit den sonstigen Schwierigkeiten der Lage geradezu zur Verzweiflung gebracht, alle anderen Nationen würden dem Beispiel folgen und die ganze Sundzelleinnahme verloren gehen.

Ich mußte die Unmöglichkeit erkennen, einen neuen Vertrag auf Grundlage der von mir übergebenen Note zu schließen. Um ihn daher zu überzeugen von der generösen und liberalen Stimmung der Vereinigten Staaten gegen Dänemark, gab ich ihm Kunde, daß ich eine Zahlung von 250,000 Dollars stipuliren werde, nicht als Kauffumme für ein dänisches Recht, sondern als ein billiges Äquivalent für diesen Zweig der Einnahmen, den Dänemark aufzugeben habe, und besonders um mit einem guten Beispiel voranzugehen seitens meines Gouvernements, das durchaus nicht verpflichtet sei zu zahlen, damit Dänemark in vortheilhafter Weise mit anderen Nationen die Sache ordnen könne, deren Lage eine verschiedene sei.

Dieser Vorschlag bewirkte eine erstaunliche Veränderung in dem Grafen; derselbe schien ihn von der peinlichsten Furcht zu befreien und mit dem größten Eifer ging er darauf ein; er behauptete mir, wenn seine Collegen im Ministerium seiner Ansicht beiträten, würde er den Vorschlag in angelegentlichster Weise

Sr. Majestät dem König anempfehlen. Der Graf schien höchst erfreut und versicherte wiederholt, dieser Vorschlag solle gewiß nicht abgelehnt werden.

Dieser Versicherungen ungeachtet, deren Aufrichtigkeit ich bei dem Grafen Moltke nicht in Zweifel ziehe, betrachte ich doch die Frage als eine sehr schwierige und verwickelte; hätte ich bloß mit Dänemark zu thun, oder wäre der Krieg mit Deutschland beendigt, und könnte Dänemark unabhängig handeln von England und Rußland, so wäre ich des Erfolgs sicher.

Sollte es aber unglücklicherweise bekannt werden, daß ich in dieser Sache verhandle, so habe ich die Drohung und den Widerspruch von England und Rußland gegen Dänemark zu beforgen, von ersterem, weil der Sundzoll verpfändet ist für die Zinsenzahlung der Englischen Anleihe, von letzterem, weil Helsingör die wichtigste Seepolicestation Rußlands ist.

Inzwischen gebe ich die Hoffnung des Erfolgs nicht auf, obgleich man mich eine Zeitlang hinhalten wird; je mehr die Schwierigkeiten wachsen, desto eifriger werde ich kämpfen.

Ich habe die Ehre ic.  
Herrn James Buchanan, Staatssecretair.

N. P. Flenniken.

N<sup>o</sup> 8.

Gesandtschaft der Vereinigten Staaten,  
Copenhagen, 13. Febr. 1849.

(Auszug.)

Mein Herr!

Bis zur Herstellung des Friedens zwischen Dänemark und Deutschland kann ich die Verhandlung wegen eines Vertrags in Betreff des Sundzolls nicht wieder aufnehmen.

Ich habe die Ehre ic.  
An den Staatssecretair der Vereinigten Staaten.

N. P. Flenniken.

N<sup>o</sup> 9.

Gesandtschaft der Vereinigten Staaten,  
Copenhagen, 1. August 1849.

Mein Herr!

Sobald der Waffenstillstand völlig zur Ausführung gebracht worden, werde ich die Aufmerksamkeit des hiesigen Gouvernements hinsichtlich des Vertrags wegen Aufhebung des Sundzolls wieder in Anspruch nehmen.

Ich habe die Ehre ic.  
Herrn John M. Clayton, Staatssecretair.

N. P. Flenniken.

N<sup>o</sup> 10.

Staatsdepartement Washington, 6. Nov. 1852.

Mein Herr!

Eine der wichtigsten Pflichten des Vertreters der Vereinigten Staaten in Dänemark besteht darin, dem Departement regelmäßig statistische Nachrichten über den Sundzoll zuzusenden. Diese Sendungen sind eine Zeitlang unterbrochen; ich beauftrage Sie daher, die Lücke auszufüllen und während Ihres officiellen Aufenthalts in Copenhagen die früheren Berichte fortzusetzen.

Ich bin ic.  
Herrn Miller Grieve.

Edward Everett.



N<sup>o</sup> 11.

Staatsdepartement Washington, 2. Juli 1853.

Mein Herr!

Die regelmäßige Uebersendung statistischer Tabellen über den Sundzoll ist unterbrochen worden. Die besondere Aufmerksamkeit Ihres Vorgängers war auf diesen Gegenstand hingelenkt, und Sie haben es als eine Ihrer wesentlichsten Aufgaben zu betrachten, die Berichte fortzusetzen. Erschöpfende Instruktionen wegen des Sundzolls werden vorbereitet und Ihnen baldigst zugehen.

Ich bin zc.

W. L. Marcy.

Herrn Heinrich Bedinger.

N<sup>o</sup> 12.

Staatsdepartement Washington, 18. Juli 1853.

Mein Herr!

Die Sundzollangelegenheit ist, nach Instruktionen von diesem Departement, durch Ihre Vorgänger wiederholt bei dem dänischen Gouvernement zur Sprache gebracht worden. Der Präsident will, daß dieser Gegenstand, der wichtige Interessen der Vereinigten Staaten in so beleidigender Weise officirt, zu einem Abschlusse hingedrängt werden soll; in Uebereinstimmung hiemit werden Sie angewiesen, eine baldige Besprechung mit dem dänischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten einzuleiten und demselben diese unsere Absicht in energischer, aber geziemender Weise mitzutheilen.

Im Jahre 1848 ist von dem dänischen Minister unserem Gesandten eingeräumt worden, daß das Princip dieser Zollerhebung sich nicht vertheidigen lasse. Gewiß ist dies vollkommen richtig! Augenscheinlich kann ein Princip nicht gerechtfertigt werden, welches mit dem unzweifelhaften Anspruch jeder Nation der Welt auf das freie Meer (liberum mare) in so schneidendem Widerspruche sich befindet. — Von Dänemark wird behauptet, daß unsere Beruhigung bei den Erpressungen in Helsingör eine stillschweigende Sanction der Legitimität derselben enthalte, „eingeführt durch den Gebrauch“. Allerdings haben wir bis jetzt dieser Zollerhebung einen positiven Widerstand nicht entgegengestellt; allein unsere bisherige Nachsicht rechtfertigt keineswegs den Einwand, daß wir solche als gerechterweise auferlegt betrachten und für immer der Fortdauer dieser Last unseres Handels stillschweigend zusehen werden.

Unsere Handelsmarine umfaßt gegenwärtig nicht weniger als 4,500,000 Tons, und bei der raschen Ausdehnung unseres Handels über die Welt gehört es zu unseren gebieterischen Pflichten, jedes Hinderniß des freien Handels hinwegzuräumen, welches die Schiffe unserer Flagge bedrückt. Einen „unvordenklichen Gebrauch“ vermögen wir nicht als bindend anzuerkennen, wenn derselbe mit natürlichen Privilegien und dem Völkerrechte in Conflict tritt. Dieser alte Zoll ist unvereinbar mit den gegenwärtig allgemein anerkannten Rechten der freien und vernünftigen Praxis handeltreibender Nationen und kann nicht bestehen bleiben unter den jetzigen aufgeklärteren Ansichten über das verbesserte System des fremden Handels. Dänemark selbst wird nicht länger beharren wollen bei einer schweren und lästigen Handelsabgabe, die zu ihrer Unterstützung nichts anführen kann als das Alter und so diametral der neuen Handelspolitik widerstreitet; wir hoffen dies mit Zuversicht.



Die Zeit des Ursprungs des Sundzolls hat sich, soweit uns bekannt, nie authentisch feststellen lassen. Es ist ein Ueberbleibsel der Erpressungen durch normannische Piraten aus dem finstern Mittelalter. Bei fortgeschrittener Civilisation ward dem Zoll die Entschuldigung aufgedrungen, daß die gewinnbringende Heeringsfischerei von Schonen beschützt werden mußte. Die Ufer der drei Straßen (Skagerrak, Cattegat und Sund) standen, mit einer Ausnahme von 36 Jahren im vierzehnten Jahrhundert, unter dänischer Herrschaft bis 1658, als der Friede zu Rothschild das östliche Ufer des Sundes, mit den Befestigungen von Helsingburg, auf Schweden übertrug, das solches noch gegenwärtig besitzt. Nach diesem Ereigniß mußte das Souverainetätsrecht, welches Dänemark wegen seiner Herrschaft über beide Seiten dieses Verbindungsweges des Oceans prätendirte, nothwendigerweise verschwinden, wäre es auch früher in irgend einer Weise mit dem Völkerecht verträglich gewesen. Nichtsdestoweniger fährt Dänemark fort, zu Cronburg, dem Schlüssel des Sundes, ansehnliche Summen jedem vorbeipassirenden Fahrzeuge abzupressen. Vor dem Frieden mit Schweden ward der Sundzollerhebung entschieden und erfolgreich von der Hansa widerstanden. Derselbe, wie jetzt, stand diese Auflage im directen Widerspruche mit den Interessen aller Ostseehäfen; und jener mächtige Bund, damals auf dem Höhepunkt seiner Größe, erlangte freie Passage für seine Schiffe und deren Ladungen. Die Hansa behandelte die dänische Autorität über die Sundstraße mit der größten Verachtung. Dänemark wollte sich rächen und fand es für angemessen, andere Nationen zum Handel in die Ostsee einzuladen; es wurden Verträge geschlossen mit Holland und England, deren Schiffe gegen Erlegung nur nomineller Zölle den Sund passiren durften; 1515, scheint es, bezahlte Holland durchaus keinen Zoll, sondern eine geringe Abfindungssumme. Dies war, wie beabsichtigt wurde, ein Schlag für die Hansestädte, und in ihrem Namen forderte Lübeck die Ausschließung der Holländer; indessen vergebens! Im Jahre 1554 ward ein Handelsvertrag geschlossen zwischen Christian III., von Dänemark und Carl V., Regenten der Niederlande, wodurch den beiderseitigen Unterthanen der Handel gegenseitig gestattet wurde, gegen Entrichtung des Sundzolls, wie solcher bestanden seit alten Tagen. Die Holländer waren damals eine mächtige, Handel und Schifffahrt treibende Nation, und ihr Vertrag wegen des Sundzolls verlieh der dänischen Herrschaft über den Sund eine wichtige Stütze. Gegen Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts begann der Einfluß der Hansa zu sinken, dennoch ward von ihr die Suprematie über die Nord- und Ostsee bis in die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts fortgesetzt. Ihre unablässigen Streitigkeiten mit Dänemark führten zu Verhandlungen, und 1560 schloß „der König von Dänemark mit seinen Unterthanen auf der einen, sowie die ehrwürdige Hansa mit ihrem Handelsstande auf der anderen Seite,“ den Vertrag zu Odensee. Im Jahre 1563 befand Dänemark sich im Kriege mit Schweden und benutzte diesen Umstand zum Vorwande, um den Sundzoll gegen die Hansa zu steigern, trotz der Convention, die erst drei Jahre vorher geschlossen und noch in Kraft war; die sinkende Macht der Hansa mußte dieser Rechtsverletzung sich beugen. Ein 1570 zwischen Dänemark und Schweden zu Stettin geschlossener Vertrag befreite die letztere Nation vom Sundzoll, Dänemark aber umging die Convention von Zeit zu Zeit, ließ sogar Zoll erheben von den Weinen für den Privatgebrauch der Königin Christine und untersagte den Durchgang für Ammunition, deren Schweden im

dreißigjährigen Kriege nothwendig bedurfte. Endlich ward Dänemark so unver- schämt, schwedische Schiffe zu durchsuchen, sie unnöthigerweise aufhalten und, in einzelnen Fällen, sogar nach Copenhagen schleppen zu lassen. Die Niederlande wurden wenig besser behandelt; der Statthalter führte Beschwerde; er ward mit Versprechungen hingehalten! 1640, ein Jahr nach Auflösung der Hanfa, ver- bündeten sich die Niederlande, die ihre Unabhängigkeit bewahrt hatten, mit Schweden zur Aufrechthaltung ihrer Rechte, und 1645 ward ein neuer Vertrag zwischen Dänemark und Schweden geschlossen, sowie an demselben Tag, 13. August, zwischen den Niederlanden und Dänemark. In den Verhandlungen for- derten die holländischen und schwedischen Bevollmächtigten freie Schifffahrt durch den Sund für alle Nationen — die Dänen behaupteten: der Sund sei ein „däni- scher Canal“ und der Zoll derselben Art, wie der an deutschen und holländischen Strömen erhobene. — Frankreich suchte zu vermitteln und empfahl eine bequemere Zeit zur Entscheidung der Frage, unterstützte also die Absichten Dänemarks und ward dafür mit denselben Vortheilen belohnt für seine Flagge, die den Hollän- dern verliehen waren, in unbegrenzter Dauer. Großbritannien erhielt 1654 und erneuert 1670 die Begünstigungen der Niederlande. Vor 1720, von 1647 an- stellte Dänemark in seinen Verträgen mit anderen Ländern, den Zoll fest: „in Uebereinstimmung mit den Bedingungen, die den Niederländern gewährt worden“, später hieß es: „Gleichstellung mit den meist begünstigten Nationen.“ Schweden hatte die von Dänemark eroberten Provinzen wieder erlangt, und mußte im Ver- trage vom 3. Juni 1720 zu Friedriksburg sich verpflichten, den Zoll von Schiff und Ladung zu bezahlen, gleich den meist begünstigten Nationen; nur das Recht behielt es sich vor, einen Commissair in Helsingör zu bestellen, um Benachtheili- gungen seiner Schifffahrt und seines Handels vorzubeugen. Diese Bedingungen und Verpflichtungen bestehen noch jetzt, obgleich mehrere Verträge zwischen beiden Nationen seitdem geschlossen worden. Während des achtzehnten Jahrhunderts, und nachdem Schweden zum Schweigen gebracht worden, haben andere Mächte und Nationen dem Zoll sich unterworfen, dem Anscheine nach ohne Widerrede. Dänemark schloß verschiedene neue Verträge; in keinem derselben finden sich Bestimmungen, welche der Zollerhebung in Helsingör entgegenstehen.

In dieser Lage befand sich Dänemark, als der Congreß zu Wien versam- melt wurde. Sehr natürlich konnte man erwarten, daß der Sundzoll zur Be- rathung gelangen und bei der Ordnung europäischer Angelegenheiten gänzlich werde beseitigt werden. Allein Friedrich VI. von Dänemark war anwesend in Wien und ward Gegenstand des Mitleids der übrigen Souveraine wegen des Bombardements von Copenhagen und der Zerstörung seiner Flotte vor wenig Jahren. Aus Börtlichkeit für ihn, wie sich annehmen läßt, blieb die Frage in statu quo. Wage Andeutungen sind gelegentlich in Copenhagen gegeben, daß der Congreß von Wien Dänemark den Sundzoll garantirt habe, als Entschädigung für die Ueberlassung Norwegens an Schweden. Geben wir dies auch zu, und mag jede europäische Regierung unwiderstlich durch diese Maßregel gebunden sein; die Vereinigten Staaten haben sich nicht dabei betheiliget und sind in keiner Weise verpflichtet, das Arrangement zu respectiren. Nichts ist unserm Gouver- nement fremder geblieben seit seiner Existenz, als gegen irgend eine Macht seines Rechts sich zu begeben, den Ocean als freie Handelsstraße zu benutzen. Dies Recht nehmen wir in Anspruch, und alle geeigneten Mittel werden wir zur An-





wendung bringen, um uns des vollständigsten Genusses desselben auf jedem Punkt des Erdballes zu versichern.

Eine notorische Thatfache ist es, daß der Sundzoll uns fühlbarer afficirt, als irgend eine europäische Nation. Vermöge seiner Wirkungen hat England in unserem hauptsächlichsten Absatzartikel den entscheidendsten Vortheil vor uns erlangt. Rohe Baumwolle ist nach den zuverlässigsten Nachrichten mit gegen 3%, des Werthes belastet bei der Durchfuhr durch den Sund, während Twist, wovon Großbritannien 30 bis 50 Millionen Pfund jährlich in die Ostseehäfen verschifft, nur 1% vom Werth zu erlegen hat! Unterwerfen wir uns schweigend einer solchen Taxe für das Rohmaterial unserer Felder, so kann England in seinem eigenen Vortheil leicht eine verhältnißmäßig niedrige Abgabe auf das Fabricat ertragen, weil es unfehlbar einsehen muß, daß, wäre der Zoll abgeschafft, wir eben so sicher einen Markt für das Rohproduct gewinnen würden, als England solchen für die Fabricate seiner Spinnerien verlieren würde.

In den fünf Jahren bis zum 31. December 1848 fuhren 264 amerikanische Schiffe in die Ostsee, welche 570,473 Reichsbankthaler bezahlen mußten an Sundzoll für Schiff und Ladung. Der Zoll beträgt für unsere Hauptproducte, die einen Markt in den Ostseeländern und über dieselben hinaus finden,

|                                                    |            |
|----------------------------------------------------|------------|
| für rohe Baumwolle pr. 100 $\mathcal{R}$ 20 Cents, |            |
| „ Reis . . . . .                                   | „ 11 „     |
| „ Paddy . . . . .                                  | „ 3½ „     |
| „ Rohtabak . . . . .                               | „ 17½ „    |
| „ Walfischthran . . . . .                          | „ Faß 6¼ „ |

Eine Ladung von 2000 Ball. Baumwolle bezahlt 1,720 \$, von 800 Faß Tabak 1,400 \$, von 1000 Tierces Reis 700 \$. Als Zugabe zum Zoll kommt das Loot-fengeld, welches für ein Schiff mit 18 Fuß Tiefgang von Dragoe nach Helzingör, je nach der Jahreszeit, von 20 bis auf 30 \$ steigt.

Im Jahre 1829 erschien eine königl. Ordre, die alle den Sund passirende Schiffe nutzlosen, um nicht zu sagen lächerlichen Ceremonien unterwarf, stets un-bequem, oft verlegend durch die bewirkte Verzögerung in der Fahrt. Sollte dies noch in Kraft bestehen, so werden Sie deren Beseitigung fordern.

Es wird Ihnen freigestellt, die in dieser Depesche enthaltenen Thatfachen und Ansichten dem dänischen Minister für die auswärtigen Angelegenheiten mit-zuthellen.

Sch bin ic.

B. V. March.

Herrn Heinrich Bedinger, Copenhagen.

N<sup>o</sup> 13.

Copenhagen, 13. Oct. 1853.

Mein Herr!

Die Sundzollfrage habe ich noch nicht vorgebracht, ich werde jedoch die erste Gelegenheit benutzen und bitte ehrerbietigst um Instruction, ob es mir gestattet ist, irgend ein Anerbieten zu machen, entweder in Form einer Handelsbegünsti-gung oder in sonstiger Weise, als Entschädigung, wenn das dänische Gouverne-ment den Sundzoll für unsere Schiffe fallen läßt. Einer meiner Vorgänger hat

eine derartige Ermächtigung erhalten; ich darf über diesen Punkt so schnell als irgend möglich specielle Instruction erwarten.

Ich habe die Ehre ic.

Heinrich Bedinger

Herrn **W. L. Marcy**, Staatssecretair.

*N<sup>o</sup> 14.*

Staatsdepartement Washington, 8. Nov. 1853.

Mein Herr!

Ihre Note vom 13. v. ist am 5. d. M. hier angelangt, und bin ich vom Präsidenten beauftragt, in Erwiderung ihrer Anfrage betreffend die Entschädigung Dänemarks für die Aufhebung des Sundzolls Kenntniß zu geben, daß der Präsident Sie nicht ermächtigen kann, irgend einen Erfaß für diese Aufhebung als eine Gunst anzubieten, die wir als unser Recht fordern.

Ich bin ic.

**W. L. Marcy.**

Herrn **Heinrich Bedinger**, Copenhagen.

*N<sup>o</sup> 15.*

Gesandtschaft der Vereinigten Staaten,  
Copenhagen, 3. Decbr. 1853.

Mein Herr!

Ich habe die Ehre, Sie zu benachrichtigen, daß Ihre Antwort auf meine erste Depesche in meine Hände gelangt ist.

Indem ich die Idee anregte, daß Dänemark für das Aufgeben des Sundzollens ein Erfaß angeboten werden möge, nahm ich an, daß möglicherweise die Klugheit eine solche Offerte empfehlen könnte, weil Dänemark, sollte es geneigt sein, den Zoll für unsere Schiffe zu erlassen, wahrscheinlich zögern würde, dies zu thun, ohne das Erbieten zu einem ostensiblen Aequivalent, aus Furcht, daß alle anderen Nationen einen gleichen Erfaß verlangen und folgeweise die Einnahmen aus dem Zoll ganz darauf gehen würden. Könnte Dänemark, bei einer Berufung auf den Vorgang mit den Vereinigten Staaten, auf das Aequivalent hinweisen, möchte es auch von untergeordneter Bedeutung gewesen sein, so würde dies genügen, um eine ähnliche Forderung an die anderen Nationen zu stellen.

Indessen werde ich natürlich der mir in dieser Beziehung ertheilten Instructionen Folge leisten.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat mehrere Wochen an Pödagra gelitten, und ich konnte ihn vor dem 1. d. M. nicht sehen. An diesem Tage sprach ich mit ihm über die Sache. Ich entwickelte ihm in der Kürze die hauptsächlichsten Gründe gegen die Fortdauer dieser Belästigung unseres Handels und sagte ihm, es sei durchaus nothwendig, die Sache endlich einmal zum Schlusse zu bringen.

Er erwiderte in großer Breite, daß dies eine Angelegenheit von sehr großer Wichtigkeit sei, das Recht, den Zoll zu erheben, sei von Dänemark seit unvor-denklichen Zeiten ausgeübt; alle anderen Nationen hätten solches stillschweigend



anerkant; unser Handel in der Ostsee sei weit geringer, als der anderer Nationen; folglich hätten wir viel weniger Anlaß zur Klage. Dänemark könne nicht Eine Nation befreien, ohne alle anderen gleichzeitig zu erimiren, und dies würde eine verderbliche Verminderung der Staatseinnahmen bewirken. *ic. ic.*

Nach besten Kräften bekämpfte ich seine Argumente und er sagte endlich: wenn ich ihm eine schriftliche Note übergeben wollte, werde er solche im Geheimen Staaterath vorlegen und mich von dem gefaßten Beschlusse benachrichtigen. Doch fügte er hinzu: nach seiner Ansicht werde Dänemark niemals freiwillig den Wegfall dieses Zolls zugeben. Am anderen Tage sandte ich ihm eine Note, in welcher die wesentlichsten Einwendungen gegen die Zollerhebung nach Anleitung meiner Instruktionen entwickelt worden sind, und verlangte, der Gegenstand möge seinem Gouvernement vorgelegt und der Zoll für die Vereinigten Staaten künftig wegfällig werden. — Sobald ich eine Antwort erhalte, sende ich solche ein.

Ich habe die Ehre *ic.*  
Herrn **W. V. Marcy**, Staatssecretair.

**Heinrich Bedinger.**

**Nr 16.** Gesandtschaft der Vereinigten Staaten, Copenhagen, 26. Febr. 1854.

Mein Herr!

Ich beehre mich, Ihnen den Empfang Ihrer Note anzuzeigen, welche die Resolution des Hauses der Repräsentanten vom 30. Decbr. 1853 enthält, in Betreff des Sundzolls.

Einige Tage vorher besuchte ich den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, um mich nach der Antwort auf meine Note zu erkundigen. Er machte Entschuldigungen wegen der Verzögerung und bat mich, solche nicht irgend einer Reizung zuzuschreiben, die Sache hinzuziehen, sondern einzig und allein dem großen Geschäftsandrang in Folge der schwebenden europäischen Krisis und seiner eigenen sehr geschwächten Gesundheit. Uebrigens sei er beschäftigt, eine Erwiderung auf meine Note vorzubereiten, die den Gegenstand in seiner ganzen Ausdehnung umfassen werde, mit verschiedenen Thatsachen, statistischen Aufklärungen und gewissen Propositionen, die unserem Gouvernement vorgelegt werden sollten; sobald als möglich solle diese Arbeit beendet und mir, so wie meinem Gouvernement zugesandt werden.

Ich weiß nicht, ob ich weiter vorgehen soll in der Sache, ehe mir diese Antwort zukommt; aber ich kann mir nicht anders denken, als daß hier die Absicht durchaus nicht vorliegt, diese unzulässige Quelle von Einnahmen eher aufzugeben, als bis Maßregeln ergriffen werden, die über diplomatische Conversationen und Wortgefechte hinausgehen. Bin ich recht unterrichtet, so wird Dänemark von Rußland unterstützt in diesem Drucke des Handels; nach den mir zugekommenen Nachrichten scheint Rußland, während es nicht den Versuch macht, offen eine Unterwerfung unter diese Erpressung zu erzwingen, geneigt zu sein, sie dadurch zu befestigen, und Dänemark eine sehr wirksame Hilfe zu gewähren, daß es kein Schiff in seine Häfen läßt, welches nicht nachweist, den Sundzoll bezahlt zu haben. —

Ich habe die Ehre *ic.*

Herrn **W. V. Marcy**, Staatssecretair.

**Heinrich Bedinger.**

Seit Einfendung meiner letzten Depesche hatte ich eine fernere Besprechung mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten wegen des Sundzolls. Sie war nicht zufriedenstellender als die früheren; doch muß ich anführen, daß der Minister, nach abermaliger Entschuldigung wegen bisheriger Nichtbeantwortung meiner Note, mittheilte, er habe dem dänischen Geschäftsträger bei den Vereinigten Staaten die Instruction gegeben, unser Gouvernement anzugehen, in der Frage so lange nicht zu drängen, bis der politische Horizont von Europa ein mehr beruhigtes Ansehn gewonnen habe.

Er versicherte mich, sobald als nur irgend thuntlich, werde sein Gouvernement mit den übrigen in dieser Angelegenheit interessirten Nationen Verhandlungen einleiten, um gegen eine gewisse Entschädigung, über deren Art er sich nicht deutlich erklärte, die Sundzollerhebung aufzugeben. Er hoffe, sagte er, ich würde einsehen, wie durchaus unmöglich es sei, solche Dinge zu Stande zu bringen, während der jetzigen politischen Zustände; allein so früh als nur möglich, betheuerte er wiederholt, sollten die Verhandlungen beginnen.

Damit er aus meinem Schweigen nicht schließen möge, daß die Vereinigten Staaten in die Entschädigung willigen würden, schien es mir angemessen, ihm bemerklich zu machen, daß darauf in keiner Weise werde Rechnung gemacht werden können. — Er meinte mit gutem Grund hoffen zu dürfen, daß wir dem Arrangement, welches er vorzuschlagen beabsichtige, beistimmen würden, mittlerweile wolle er die Antwort auf meine Note vollenden und solche nach Washington senden.

Die Schwierigkeiten zwischen dem dänischen Reichstag und dem Ministerium wegen der Bestrebungen des letzteren, eine Gesamtverfassung einzuführen, haben eine gewisse Aufregung hervorgerufen und die Behandlung der Geschäfte sehr ins Stocken gebracht; der Reichstag ist inzwischen vertagt, das Ministerium bleibt und die Sachen werden wahrscheinlich ihre gewohnte Ruhe erlangen.

Ich habe die Ehre zc.

Herrn W. L. Marcy, Staatssecretair.

Heinrich Bedinger.

Die officiellen Vorlagen schließen mit dieser Note; sie enthalten außerdem folgende Liste der Schiffe der Vereinigten Staaten, welche in den sieben Jahren von 1837 bis 1843 den Sund auf der Fahrt von und nach der Ostsee passirt haben, mit Angabe des erlegten Zolles:

| Schiffe  |       | erlegter Zoll |                         |
|----------|-------|---------------|-------------------------|
| im Jahre | 1837: | 104           | 180,448 Reichsbankthlr. |
| " "      | 1838: | 153           | 256,330 "               |
| " "      | 1839: | 114           | 168,238 "               |
| " "      | 1840: | 143           | 226,828 "               |
| " "      | 1841: | 122           | 181,028 "               |
| " "      | 1842: | 113           | 134,288 "               |
| " "      | 1843: | 152           | 163,026 "               |

J. L. Mainals,  
Consulat der Vereinigten Staaten  
zu Helsingör, 8. Febr. 1844.



Die letztere Zahl hat die amerikanische Flagge seitdem nicht erreicht, in den Jahren 1849—1853 passirten im Durchschnitt jährlich nur 111 Schiffe der Vereinigten Staaten den Sund. Was aber die Summe des erlegten Zolls betrifft, so müssen von den preussischen Ostseehäfen, schon Stettin und Danzig allein, welche zusammen ca. 250,000 Thlr. preuß. jährlich im Sund bezahlen, eine höhere Summe in die dänische Staatscasse abliefern, als je von der gesammten Ostseeschiffahrt der Vereinigten Staaten entrichtet worden ist. Während die nordamerikanische Flagge nach Tonnenzahl mit 0,7 % bei der Sundfahrt theilhaftig ist, stellt die preussische Theilhaftigkeit sich auf 29,6 %. Mit vollem Grund wird demnach in der Note des Staatssecretairs Calhoun (Nr. 1) hingewiesen auf das gewichtige Interesse, welches Preußen bei der Beseitigung des Sundzollens haben muß. Der nordamerikanische Gesandte macht dagegen (Nr. 4) eines Uebermaßes von Vertrauen auf deutsche Umsicht und Thatkraft sich schuldig, wenn er es für möglich hielt, daß in den Friedensverhandlungen des Jahres 1848 mit Dänemark auf die Abschaffung der Sundzoll-Calamität werde bestanden werden. Kein Gedanke einer solchen Ueberhebung ist laut geworden. Statt daß Preußen jedenfalls später, nach Ablauf seines Vertrages im Jahre 1851, sich hätte an die Spitze stellen sollen, wozu die jährlichen Anregungen der Handels-Corporationen Anlaß genug gaben, sind diesen leere Verdrüssungen eröffnet worden, und auch die preussischen Kammern haben bis jetzt nicht ein einziges Wort gehabt für eine Angelegenheit, die in allen Rücksichten aufs tiefste eingreift in die öffentlichen wie in die inneren Verhältnisse der preussischen Machtstellung.

Die Vereinigten Staaten haben jetzt die Bahn gebrochen. — Die Anstrengungen, welche von Dänemark gemacht worden, dem Angriff durch vorgebliche Concessionen zu entgehen, sind vereitelt. Von dem Präsidenten ist nicht einmal die Antwort des dänischen Ministeriums abgewartet, vielmehr die Correspondenz, wie sie liegt, dem Hause der Repräsentanten mitgetheilt. Die Bewilligung einer Entschädigung ward gänzlich abgelehnt. Sollte solche allgemein in einer dem Zolltrage entsprechenden Weise zugestanden werden, so würde sie die Summe von 40 bis 50 Millionen Thaler erreichen müssen. — Die frühere nordamerikanische Offerte von 250,000 Dollars ist dänischer Seits, wie aus der unverhaltenen Freude des Grafen Moltke hervorleuchtet, offenbar mißverstanden; nicht eine jährliche Summe dieser Art, sondern eine einmalige für zwei Jahre sollte angeboten werden. Das Haus in Washington wird auf die Entschädigung ohne Zweifel nicht zurückkommen, vielmehr die von dem Präsidenten eingeleiteten Schritte allseitig genehmigen. — Wahrscheinlich geht der Präsident sogar aus Werk, auch wenn die Sache



in gegenwärtiger Session des Congresses nicht entschieden werden sollte. Es wird gemeldet, daß der Plan des Staatssecretärs Apshur wieder ausgenommen worden: dem Sundzoll durch die Erklärung ein Ende zu machen, daß derselbe für amerikanische Schiffe und Ladungen nicht länger gezahlt werden soll, und diese Befreiung durch ein Convoy von Kriegsschiffen zu behaupten. — In England ist nach der Erwiederung des Lord John Russell auf die Anfrage des Mr. Gutt im Unterhause ein Anschließen an den Vorgang der Vereinigten Staaten zu erwarten.

Die dänischen Präntensionen sind durch die amerikanischen Verhandlungen nicht stärker befestigt worden; sie stehen in ihrer ganzen Schwäche da. Im Glück übermüthig, im Unglück kriechend, wie von Alters her, giebt Dänemark durch die Naivität seines Märzministers, des Grafen Knuth, das Princip des Sundzolls völlig Preis, und der gegenwärtige Minister des Auswärtigen, Bluhme, der zugleich als Director der Drefundzollkammer fungirt, weiß das Podagra zu Hülfe zu nehmen, um der unbequemen Attaque sich zu erwehren. Selbst die eifrigsten Vertheidiger des Tributs, der dänische Graf v. Bernstorff und der dänische Staatsrechtslehrer Schlegel, sind nicht im Stande gewesen ein rechtliches Fundament für die allgemeine Schiffahrtsplage zu ermitteln. Ersterer ward im Jahre 1766, während der Verhandlungen wegen Ueberlassung des russischen Schleswig-Holsteins an Dänemark, von dem Minister Panin angegangen, „als eine kleine Zugabe, damit Rußland doch einigen Gewinn ziehe von dem Geschäft,“ die russischen Schiffe vom Sundzoll zu befreien. In einer Note vom 6. Sept. 1766, die in den Denkwürdigkeiten des Freiherrn v. d. Assenburg, derzeitigem dänischen Gesandten in Petersburg, aufbewahrt ist, weiß Graf Bernstorff nur anzuführen, daß der Ursprung des Sundzolls sich im grauen Alterthum verliere, daß keine Nation sich über diese Abgabe beklage, daß kein Handel darunter leide; Großbritannien, die Niederlande, Schweden und Frankreich haben, fährt die Note fort, mit Dänemark Verträge geschlossen, welche es dem König unmöglich machen, anderen Nationen irgend ein besonderes Zugeständniß zu verleihen, das nicht gleichzeitig jenen Mächten eingeräumt werden müßte. Dänemark würde also nur verlieren und Rußland den gewünschten Vorsprung nicht gewinnen. Ueberdem liege es auf der Hand, daß nicht den Eigenthümer des Schiffes oder der Ladung die Abgabe treffe, sondern den Käufer der Ladung; würden nur alle Verkäufer in dem vorläufigen Auslegen des Zolls gleichgestellt, und könne demnach keiner billiger als der andere die Ostsee beschiffen, so sei Alles in bester Ordnung, das Uebrige, die wirkliche Zahlung des Zolls, interessire nur den Käufer, und der zahle, ohne es gewahr zu werden, geschweige zu klagen! Die Kaiserin Catharina ließ sich diese volkwirthschaftlichen

Trugschlüsse genau und deutlich vorlesen und äußerte wörtlich: „qu'Elle ne voulait pas, qu'il y fût insisté, l'impossibilité étant manifeste.“ — Insoweit eine treffende Entschließung, als freilich Dänemark nicht in der Lage sich befand und befindet, Ausnahmen im Sund zuzugestehen. Fällt derselbe, so fällt er für Alle! Daß er aber nicht falle, dafür sorgt Rußland, wie die Note vom 26. Februar 1854 (Nr. 16) beschreibt, in sehr zufriedenstellender Weise. Erwägt man die Aussichten auf die dänische Thronfolge, welche das Londoner Protocoll vom 8. Mai 1852 Rußland verleiht, so wird diese Sorgfalt für den Sundzoll und für russische Finanzen begreiflich gefunden werden.

Schlegel, Staatsrecht §. 379, findet das Hauptfundament des Sundzolls:

1. „in der Hoheit über den Deresund, welche die dänischen Könige seit unvordenklichen Zeiten ausgeübt haben.“

Dies wird im Jahre 1829 behauptet, obgleich Schonen bereits seit 1658 in dem Besitze Schwedens sich befindet. Die schwedische Schiffahrts-Ordnung vom 28. Nov. 1835, §. 64, erklärt daher, ohne die dänische Anmaßung auch nur eines Wortes zu würdigen, mit gutem Fug:

Swenigs strandterritorium i Oeresund sträkes sig hit halften deraf, oj i övrigt til en svensk Mil från Svenicka Küsten.

(Schwedens Strandterritorium im Deresund erstreckt sich bis zur Hälfte desselben und im übrigen eine Meile weit von der schwedischen Küste.)

Dänemark hat derzeit Protest eingelegt, aber vergebens!

2. Der zweite Hauptgrund ist, wie Schlegel erklärt, der unvordenkliche Besitz (praescriptio immemorialis), obgleich er in demselben Athemzuge gesteht, daß die Verjährung als eine statthafte Erwerbungsart zwischen Staaten nicht angesehen werde.

In einer, dem Druck nicht übergebenen Antwort des dänischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vom Jahre 1840 auf ein schwedisches Memoire heißt es: Schweden sei im Sund zollpflichtig, vermöge des Vertrages von 1720, der von Dänemark eroberte Provinzen gegen diese Zollpflicht an Schweden zurückgebe. „Les rapports, wird weiter gesagt, de commerce et de navigation de la Suède à la douane du Sund différent fondamentalement de ceux de toute autre puissance étrangère à cette douane. Toutes les autres puissances ont trouvé le péage du Sund comme un fait existant, aussi ancien que l'histoire, qui plus tard a été réglé et sanctionné de la manière la plus solennelle par une série non interrompue de traités.“ —

Was verkünden denn diese Verträge, auf die man so feierlich sich beruft? Kein einziger derselben enthält irgend eine abstracte Anerkennung



des dänischen Rechts, für immer den Sundzoll zu erheben! Alle sind darin gleichlautend, daß nur dasjenige zu entrichten sei, was die am meisten begünstigten Nationen jetzt oder künftig erlegen. Wenn also die Begünstigung identisch geworden ist mit Befreiung, so nehmen, nach Sinn und Wortlaut der Verträge alle daran Theil. Dies gilt für die Vereinigten Staaten nach dem Vertrage von 1826, wie für alle übrigen und nicht weniger sogar für Schweden. Denn der Art. 9 des Friedensvertrages zwischen Dänemark und Schweden, am 3. Juli 1720 geschlossen zu Friedrichsburg, giebt eine ganz gleiche Zusicherung, wie die sonstigen Verträge:

„En considération de ces restitutions, Sa Majesté et le Royaume de Suède consent par le présent article, que pour l'avenir il n'y ait aucune distinction de nations dans le Sund et dans les deux Belts, et en conséquence Sa Majesté et le Royaume de Suède renoncent à l'exemption et franchise de péage du Sund et des deux Belts, dont les Suédois ont joui jusqu'à présent en vertu des Traités de paix ci-devant conclus, de sorte que les sujets du Royaume de Suède et des Provinces, qui en dependent, payeront à l'avenir à Sa Majesté le Roi de Danemark et à ses successeurs, dans le Sund et les deux Belts, le péage pour leurs vaisseaux, effets et marchandises en tout de la même manière que les Anglais et les Hollandais, ou autre nation qui est ou sera désormais traitée par le Roi de Danemark le plus favorablement à cet égard, à commencer du jour, que les ratifications du présent traité seront échangées et que tous les articles, avec leurs stipulations, touchant la restitution et satisfaction, seront exécutées de part et d'autre; sur quoi l'on est expressément convenu, comme il a été dit, que les vaisseaux et effets des sujets du Royaume de Suède, en passant et repassant le détroits du Sund et des Belts, à l'égard du retardement et empêchement pour leur prompt expédition, ou sous quelque nom, que ce puisse être, ne seront point traités autrement, que les nations Anglaise et Hollandaise, ou autre le plus amie.“

Eine irrthümliche Auffassung ist es, wenn in den amerikanischen Noten hin und wieder die Aeußerung vorkommt: die europäischen Staaten mögen hinsichtlich des Sundzolls verpflichtet sein, die Vereinigten Staaten sind es nicht! Die Lage der Vereinigten Staaten ist auf dem Fundament der Staatsverträge durchaus dieselbe, wie die des preussischen Staats. Beide haben die Kündigung sich vorbehalten. Wird dieser Kündigung der Nachdruck einer Ablehnung fernerer Zahlung



mit Erfolg hinzugefügt, so ist aber die Wirkung für alle Nationen die gleichmäßige, gänzliche Aufhebung des Sundzolls. Die Rückwirkung auf andere, kleinere Verhältnisse liegt nahe; es ist bekannt, wie sehr Dänemark einer Ermäßigung der Elbzölle widerstrebt und instructiv in der geheimen Instruction des dänischen Elbschiffahrts-Commissairs vom Jahre 1850 zu lesen:

„Für Dänemark komme der bedeutende Umstand in Betracht, daß eine viel wichtigere und einträglichere Handelsstraße, als die Elbe, der Sund, durch eine vorzugsweise Begünstigung der Elbe direct und indirect gefährdet wird, ein Moment, welches nicht ausgesprochen werden darf, bei allen Abstimmungen aber doppelte maßgebend sein muß.“

Eine Verschiedenheit der Stellung und der Interessen zwischen den Vereinigten Staaten und Preußen könnte gefunden werden in dem europäischen System, jedoch nur scheinbar. Die Balance, heißt es, macht Dänemarks Erhaltung unerläßlich, ohne Sundzoll ist solche bei seinen aufs tieffte zerrütteten Finanzen nicht möglich! Amerika hat keinen ersinnlichen Grund, dieser europäischen Parole sich anzuschließen und für Dänemarks Erhaltung eine Lanze zu brechen. Preußen aber wahrlich noch weniger! Alle statlichen Beziehungen Preußens weisen mit Nothwendigkeit hin auf eine Schwächung Rußlands und auf eine Erstarkung Schwedens. Am sichersten gestaltet sich diese für Deutschland willkommene Combination durch Erneuerung der Calmar'schen Union mit Zutheilung der dänischen Inseln an Schweden, und völligem Wegfall der feudalistischen und entwürdigenden Abgaben im Sund und den Beltten.

11

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

